



Förderverein der Fußballjugend  
TuS Eversten e.V.

## Aufnahmeantrag

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt  
zum Förderverein der Fußballjugend TuS Eversten e.V. zum 01. \_\_ . 20 \_\_

Name: ..... Vorname: .....

Geb. am: ..... Telefon: .....

E-Mail: .....

PLZ / Wohnort: ..... Straße: .....

Die Bestimmungen zur Mitgliedschaft aus der zurzeit gültigen Satzung – §4 bis §7 auf der Rückseite dieser Anmeldung – habe ich zur Kenntnis genommen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 12 Euro pro Jahr. Aus Vereinfachungsgründen wird auch für angebrochene Jahre der volle Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 12 Euro erhoben.

-----  
( Datum und Unterschrift)  
-----

**Dem Einzug des Mitgliedsbeitrages per SEPA-Lastschriftverfahren stimme ich zu.**

Ich ermächtige den Förderverein der Fußballjugend TuS Eversten e.V.

den jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von ..... Euro (Mindestbeitrag 12,00 Euro)

zuzüglich einer  einmaligen

jährlichen steuerlich abzugsfähigen Spende in Höhe ..... Euro

von meinem Konto bei der (Kreditinstitut): .....

BIC ..... IBAN .....

Kontoinhaber .....

mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein der Fußballjugend TuS Eversten e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

-----  
( Datum und Unterschrift des Kontoinhabers)



**Förderverein der Fußballjugend  
TuS Eversten e.V.**

**Auszug aus der zurzeit gültigen Satzung des Förderverein der Fußballjugend TuS Eversten e.V.**

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

**§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Ende eines Halbjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

**§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.